

urkunden die älteste und die während des ganzen Mittelalters am meisten gebrauchte Einrichtung. Genannt wurden die gerade am Hofe weilenden Fürsten, nicht nur die Kurfürsten. — Mitbesiegelungen und Willebriefe kamen etwa gleichzeitig um 1200 auf; sie wurden nebeneinander gebraucht, doch wandte man später die Mitbesiegelungen weniger an. Beiden ist gemeinsam, daß sie fürstliche Konsense sind, die entweder durch Anhängen der fürstlichen Siegel an die Königsurkunde oder durch Ausstellung besonderer Diplome gegeben wurden. Zuerst waren alle Fürsten beteiligt, seit der Regierung Rudolfs von Habsburg aber nur noch die Kurfürsten.

Das Aufkommen eines Mitspracherechts durch einen bestimmten Personenkreis läßt sich u. a. auch im kirchlichen Bereich feststellen, vor allem bei der Beschränkung der bischöflichen Gewalt durch die Kapitel⁴⁾. Das Mainzer Domkapitel gab z. B. im Jahre 1354 zu Veräußerungen von Kirchengut durch den Erzbischof neun Konsense in Form von Mitbesiegelungen und einen in Form eines Willebriefs⁵⁾.

Während aber die Kapitel streng auf ihrem Konsensrecht bestanden, ist bei dem Kurfürstenkollegium eine gleichgültigere Haltung festzustellen. Das ist aus der Tatsache zu ersehen, daß es meistens nicht die Kurfürsten waren, die den Anstoß zur Ausfertigung von Willebriefen gaben, sondern vielmehr die Empfänger der königlichen Verleihungen⁶⁾. Diese strebten die Zustimmung des Kollegiums an, um ihre neuen Besitztümer zu sichern. Sogar Papst Nikolaus III. wandte sich im Jahre 1278 an die einzelnen Kurfürsten, um sich bestimmte Besitzungen verbriefen zu lassen⁷⁾. Auch finden wir bei mehreren Herrschern, daß sie den Belehnten das Versprechen gaben, sie würden kurfürstliche Willebriefe beschaffen, und daß sie an Kurfürsten ihr Ersuchen richteten, diese möchten Konsens-Urkunden ausstellen.

Die Behauptung, aus Willebriefen sei die Bedeutsamkeit einer königlichen Verleihung zu ersehen⁸⁾, trifft höchstens für die erste Zeit zu. Vielmehr konnten wichtige und wertvolle Schenkungen ohne Willebriefe getätigt werden, während andererseits Willebriefe für verhältnismäßig

⁴⁾ A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 5 (1911, unverändert 1958) 214 ff.; Hoffmann, Unveräußerlichkeit der Kronrechte, DA. 20, 391 f.

⁵⁾ Regesten der Erzbischöfe von Mainz 2, 1, bearb. v. F. Vigner (1913) Nr. 8, 77, 108, 129, 229, 232, 244, 245 sowie 94.

⁶⁾ S. Herzberg-Fränkell, in: Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von H. Sybel und Th. Sickel, Textband (1891) S. 261.

⁷⁾ MG. Const. 3, 202 Nr. 220.

⁸⁾ V. Samanek, in: Regesta Imperii 6, 2, 34.